

2. Änderung

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES NACH 13 B BauG

BEBAUUNGSPLAN „STADT DORFEN“ VOM AUGUST 1970 TEILBEREICH FLUR-NR. 617/10/11

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

----- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES GEÄND. BEBAUUNGSPLANES
----- ALTE BAUGRENZE
_____ NEUE BAUGRENZE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE ÄNDERUNG IM BEREICH FLUR-NR. 617/10/11

ERGÄNZUNG ZU ABS. 5: GRUNDSTÜCKSGRÖSSE EINFAMILIENHAUS ca. 420 m²
" ZWEIFAMILIENHAUS ca. 420 m²

ÜBRIGE FESTSETZUNGEN WIE ORIGINALBEBAUUNGSPLAN